



Mitteilungsblatt

Nr. 05 - 2012

Inhalt:

Hausordnung der KHSB

Seiten: 1 – 4

Datum: 12.11.2012

Herausgeberin:
Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13
Fax: 030/501010-94

Die Hausordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wird hiermit bekannt gemacht.

Prof. Dr. Monika Treber
Präsidentin



Hausordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

§ 1 Geltungsbereich, allgemeine Grundsätze

1. Die Hausordnung gilt für alle von der KHSB genutzten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und das Grundstück Köpenicker Allee 39-57 in 10318 Berlin. Sie ist für alle Mitglieder der KHSB, für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Firmen, die auf dem Gelände und in den Räumen der KHSB in deren Auftrag tätig sind, sowie für Institutionen, die in den Räumen der KHSB Veranstaltungen durchführen, verbindlich. Mit der Immatrikulation bzw. der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird die Hausordnung anerkannt.
2. Ziel der Hausordnung ist es, durch gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die allgemeine Sicherheit sowie ein störungsfreies Studieren und Arbeiten zu gewährleisten.

§ 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

1. Gemäß § 14 Absatz 2 der Verfassung der KHSB übt die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht innerhalb der Hochschule aus. Bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten oder in ihrem/seinem Auftrag geht dieses Recht auf die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten über. Im Fall plötzlich auftretender Gefahren oder im Auftrag kann das Hausrecht von dem Kanzler/der Kanzlerin, bei Abwesenheit von deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Bei den Sitzungen von Gremien der KHSB wird das Hausrecht im Sitzungsraum von der/dem jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die erforderlichen Raum- und Haustüschlüssel bei der Verwaltung beantragen. Für die Verschlussicherheit ihrer Büroräume sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst verantwortlich. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig. Die Haustüren bleiben während der Schließzeiten der Gebäude verschlossen.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Der Einbau eigener Schlösser ist nicht zulässig. Bei längerer Abwesenheit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Sicherheit des persönlichen Eigentums selbst verantwortlich. Eine Haftung der KHSB ist ausgeschlossen.

§ 3 Aufenthaltsrecht

1. Die Öffnungszeiten der KHSB sind:

in den Lehrveranstaltungszeiten: Mo – Fr 07:30 – 19:00 Uhr (Das betrifft nicht darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen und andere genehmigte Veranstaltungen.)

außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten: Mo - Fr 07:30 – 17:00 Uhr

2. Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände ist den Mitgliedern der KHSB und ihren Angehörigen, Gästen und Besucherinnen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet.
3. Werden Kinder in die KHSB mitgebracht, sind diese durch die verantwortlichen Personen zu beaufsichtigen, so dass die Kinder nicht gefährdet werden.
4. Das Mitführen von Tieren auf dem Gelände und in den Gebäuden der KHSB ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KHSB, die die Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten betreten oder verlassen, haben dafür zu sorgen, dass die Außen- und Zwischentüren verschlossen sind.

§ 4 Raumnutzung

1. Die Räume der KHSB dienen
 - dem Lehr- und Forschungsbetrieb gemäß Verfassung und Studienordnungen
 - den Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane
 - der Verwaltungsarbeit.
2. Die Mitglieder und Besucher der KHSB haben sich so zu verhalten, dass der Lehr- und Lernbetrieb und die Verwaltungsarbeit nicht gestört werden. Jedes Mitglied der KHSB sowie fremde Gruppen und Veranstalter sind gehalten, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Gelände und in den Gebäuden Sorge zu tragen.
3. Grundlage für die Nutzung der Seminarräume, Hörsäle u. ä. bilden die Belegungspläne.

In den Vorlesungs-, Seminar- und Beratungsräumen ist die Bestuhlung aufgrund der festgelegten Plätze nicht zu verändern. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Für Schäden, die durch eine andere als die vorgesehene Art entstehen, haften die Verursacherinnen und Verursacher.

4. Treppen, Fluchtwege, Gänge und Kellergänge dürfen in ihrer Funktion nicht so eingeschränkt werden, dass sie das gefahrlose Verlassen der Gebäude behindern. Sie dürfen nicht als Abstellplätze genutzt werden.
5. Jede Art der Benutzung von Räumen für andere als die in § 4 Nr. 1 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. die Kanzlerin/den Kanzler. Dazu zählen auch Lehr- und Hochschulveranstaltungen, die zusätzlich zu den im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Veranstaltungen vorgesehen sind, so-

wie Veranstaltungen der Studierendenschaft. Bei Veranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten ist eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zu benennen. Diese/Dieser trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Türen, das Schließen aller Fenster nach Veranstaltungsschluss und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands in den Veranstaltungsräumen.

6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Räume die Fenster ordnungsgemäß geschlossen werden, das Licht gelöscht wird und elektrische Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, vom Netz getrennt werden.
7. Die Benutzung der technischen Geräte der KHSB ist nur für dienstliche Aufgaben gestattet. Abweichend davon werden der Empfang und das Versenden privater E-Mails generell gestattet. Diese Erlaubnis kann im Einzelfall widerrufen werden.
8. Die Benutzung von privaten technischen Geräten für dienstliche Aufgaben darf nur erfolgen, wenn diese den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen genügen.
9. Räume mit betriebstechnischen Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
10. Abfälle sind ordnungsgemäß und rechtzeitig zu entsorgen. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu verbringen.

§ 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Brandschutzordnungen für die Gebäude der KHSB sind durch alle Nutzerinnen und Nutzer zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Brandschutzordnungen sind im Intranet der KHSB veröffentlicht.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich über die jeweiligen Rettungswegepläne zu informieren.
3. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich über die Standorte der Handfeuerlöscher sowie deren Handhabung zu informieren.
4. Technische Anlagen sind bedarfsgerecht zu nutzen.
5. Bei Außentemperaturen unter null Grad Celsius und bei stürmischer Wetterlage sind die Fenster bis auf kurzzeitige Lüftungen (Stoßlüftung) geschlossen zu halten.

§ 6 Rauch- und Alkoholverbot

1. An der KHSB besteht gemäß Nichtraucherschutzgesetz Berlin ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen. Das Rauchen ist nur im Freien abseits der Eingänge zu den Gebäuden erlaubt.
2. Dem Missbrauch von Alkohol und anderen Drogen soll entgegengewirkt werden. Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist während des Studienbetriebs und der Arbeitszeit untersagt.

§ 7 Aushänge, Plakate

1. Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten, Ankündigungen etc. ist die Urheberin/der Urheber zu kennzeichnen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht gestattet.
2. Das Verteilen, Auslegen, Anschlagen von Flugblättern, Prospekten, Zeitungen usw. außerhalb des Lehrbetriebes ist nur nach Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Kanzlerin/den Kanzler zulässig. Dabei dürfen Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacherinnen/Verursacher haftbar gemacht.

§ 8 Verkehrsordnung und Parken

1. Auf dem Gelände der KHSB gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie die zusätzlich angebrachten Hinweisschilder. Auf dem Hochschulgelände ist für alle Fahrzeuge maximal Schrittgeschwindigkeit zulässig.
2. Auf dem Gelände der KHSB darf nicht geparkt werden. Das bedeutet, dass Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen abgestellt werden dürfen. (Diese Regelung wird nach der Umgestaltung der Außenanlage umgesetzt.) Personen mit Behinderungen dürfen ihre Fahrzeuge auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen parken.
3. Für das Abstellen von Fahrrädern sind Fahrradständer zu benutzen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Gebäuden und Räumen der KHSB abzustellen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Die Hausordnung ist den Mitgliedern der KHSB, im erforderlichen Umfang den für die KHSB tätigen Firmen sowie in den Räumen der KHSB tätigen anderen Institutionen zur Kenntnis zu bringen. Je ein Exemplar der Hausordnung ist im Sekretariat der Präsidentin/des Präsidenten, in der Verwaltung und beim Studierendenparlament zur Einsichtnahme auszulegen.
2. Werden Mängel an Gebäuden, Einrichtungen oder technischen Geräten der KHSB festgestellt, sind diese unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.
3. Die Betätigung von hochschulfremden Gruppen und Personen, politischen Parteien, kommerziellen Unternehmen zum Zwecke der Werbung u. ä. ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der KHSB nicht gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen und Betreiben von Informations- und Verkaufsständen und das Sammeln von Bestellungen. Die Präsidentin/der Präsident kann Ausnahmen gestatten.
4. Unfälle auf dem Grundstück und in den Gebäuden der KHSB sind der Kanzlerin/dem Kanzler zu melden.
5. Diebstähle sind unverzüglich der Kanzlerin/dem Kanzler zu melden. Anzeige bei der Polizei ist unverzüglich zu erstatten.
6. Fundgegenstände sind umgehend bei den Hausmeistern oder im Studentensekretariat abzugeben.

10. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.

Stand: 12. November 2012